

(Dr. Müller [Meiningen].)

dies auch im Rahmen des Urheberrechts wiederholt betont haben. Das Verlagsrecht ist weiter nichts als eine teilweise Uebertragung des Nutzungsrechts an diesem geistigen Produkte an eine andere Person, die dagegen wieder andere Verpflichtungen übernimmt. Ich verweise Sie darauf, daß dieser Grundgedanke des Verlagsrechts in einer ganzen Reihe von Bestimmungen unserer Beschlüsse selbst zum Ausdruck kommt. Ich verweise Sie insbesondere auf die §§ 17a, 27 und 28, auch in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse.

Nun ist die Haupteinrede, die gegen unsere Kommissionsbeschlüsse in erster Lesung gemacht worden ist, die gewesen, daß der Kredit des Verlegers darunter leide. Allein darüber kann niemand im Unklaren sein, daß der Kredit der Verlagsbuchhandlungen von ganz anderen Momenten abhängig ist. Ich glaube, daß bei der Kreditierung kein Verlagsbuchhändler an Konkurs denkt; die Fälle von Konkurs im Verlagsbuchhandel sind glücklicherweise so außerordentlich selten, daß an eine Gefährdung des deutschen Buchhandels durch diese Norm unter keinen Umständen gedacht werden kann. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß den Schaden beim Konkurs ebenso wie der Gemeinschuldner, der Verleger, so auch der Autor hat; denn er muß erst sehen, daß er einen anderen Verleger bekommt; er ist mit seinem Werk ebenfalls aufs Trockne durch den Konkurs gesetzt.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten, für unseren Antrag einzustehen.

Ich möchte mich noch mit einigen Worten zum Antrage Diez wenden. (Zuruf.) — Er ist nicht besser, Herr Kollege Stadthagen. — Er stimmt in Absatz 1 und 2 sachlich mit unserem Antrage ziemlich überein, hat aber auch die willkürliche Scheidung bezüglich des Beginns der Vervielfältigung; wir haben die beiden Absätze, die Sie getrennt haben, in einen — dies ist auch redaktionell besser — zusammengezogen. Aber in der Hauptsache muß ich zugeben, daß unsere beiden Anträge ziemlich übereinstimmen. Den Antrag Diez in Ziffer 3 Absatz 3 hatte ich für selbstverständlich, daher überflüssig. Der Absatz 4 Ihres Antrages stimmt inhaltlich mit Absatz 3 des unsrigen ziemlich überein.

Ich möchte Sie also bitten, lieber unseren Antrag anzunehmen als den Antrag Diez.

Den Unterantrag des Herrn Kollegen Dr. Rintelen endlich halte ich ebenfalls für überflüssig, da sich das, was dieser Antrag will, eigentlich von selbst versteht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs. Wenn das aber deutlicher gemacht werden soll durch Einsetzung des Amendements Rintelen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Unser Antrag hier bedeutet, wie unser Antrag zu § 28, lediglich ein Kompromiß. Ich gebe gern zu, daß der radikalere Antrag Diez den Vorzug der Konsequenz hat. Aber wir müssen das Erreichbare anstreben. Wir müssen dabei die Interessen beider Faktoren, einerseits der Autoren, andererseits der Verleger im Auge haben, was bei unserem Antrage geschah. Ich möchte Sie daher bitten, unseren Antrag anzunehmen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, unser Antrag steht in Gegensatz zum Kommissionsvorschlage, der zwingendes Recht dahin schaffen will, daß der Verfasser es nicht verhindern kann, daß sein Werk im Konkursverwaltungswege verhöferti wird. Daß in gewissem Sinne auch die Arbeitskraft, nicht nur das Arbeitsprodukt, durch eine solche zwingende Bestimmung übertragen werden soll zu offenbaren Ungunsten des Verfassers, lediglich zu Gunsten des kapitalträchtigen Verlegers, erklärt sich im wesentlichen nur aus einer ökonomischen Betrachtung, die im Rechte zutreffend dahin wiedergegeben ist:

Würde im Falle des Konkurses den Gläubigern des Verlegers eine Verwertung der Verlagsrechte unmöglich gemacht, indem ihnen diese zu Gunsten der Schriftsteller entzogen würden, so könnte, sobald in der Praxis die Vorschriften erst bekannt geworden wären, eine ungünstige Rückwirkung auf den Kredit der Verleger nicht ausbleiben. Jeder vorsichtige Geschäftsmann werde mit den Vorschriften rechnen müssen und Bedenken tragen, einem Verleger, der nicht besondere Sicherheiten bieten könnte, fortan noch Kredit zu gewähren. Eine Beeinträchtigung seines Kredites könne unser Buchhandel aber, wenn er dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig bleiben sollte, nicht vertragen.

Meine Herren, hier ist also ausgesprochen, daß ein Mann deshalb nicht Kredit geben würde, weil der Verleger in Konkurs gehen und im Konkurs ihm das volle, unbedingte Verlagsrecht nicht mehr zustehen würde. Ich habe angenommen, daß jemand, der Kredit giebt, von vornherein mit der Wahrscheinlichkeit rechnet, daß nicht ein Konkurs eintritt. Nun soll hier ganz offenbar lediglich zu Gunsten des Kapitals derjenige, der Geld hergiebt, der für Verwertung dieser geistigen Arbeit nichts weiter thut, als daß er sein ererbtes oder sonst überkommenes Kapital rollieren läßt, — zu dessen Gunsten soll eine zwingende Vorschrift gefaßt werden, daß der Verfasser verhöferti werden kann im Konkursverfahren! Das heißt, wie der Vertreter der Regierung meint, und der Herr Referent auch hervorgehoben hat, Idealen nicht Rechnung tragen, sondern klipp und klar den berechtigten Interessen der Allgemeinheit und auch des Schriftstellers geradezu ins Gesicht schlagen.

Ich bitte Sie daher dringend, den Kommissionsantrag ablehnen zu wollen, und empfehle Ihnen, statt dessen unseren Antrag anzunehmen,

der, wie zugegeben werden wird, einmal konsequent ist und ferner der Billigkeit durchaus Rechnung trägt. Das hat der Herr Kollege Müller bereits hervorgehoben, der freilich diesen Punkt für eine Art Fehler zu halten schien. Unser Antrag empfiehlt sich ferner durch die einfache Fassung, die er hat. Ich darf mich zur Empfehlung unseres Antrags darauf beschränken, denselben vorzulesen. Ich glaube nicht, daß irgend eine Bestimmung darin enthalten ist, die unbillig erscheinen könnte, im Gegenteil. Der erste Absatz lautet:

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so hat der Verfasser, solange mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen worden ist, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten.

— Stimmen Sie dem zu, so schädigen Sie niemanden. — Dann heißt es weiter:

Ist mit der Vervielfältigung bereits begonnen worden, so ist der Verfasser berechtigt, unter Ersatz der stattgefundenen Aufwendungen, von dem Vertrage zurückzutreten.

— Man kann vom Standpunkte von Treu und Glauben einwenden, ob wir nicht zu weit gehen, daß wir Ersatz der stattgefundenen Aufwendungen verlangt haben. Aber es mögen Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, auf Grund deren wir das gethan haben. Jedenfalls lassen sich im Gegensatz zur Kommissionsfassung, die das Recht des Verfassers ganz und gar außer acht läßt, Gründe durchgreifender Art gegen diesen Vorschlag nicht geltend machen. So weit in diesem Fall zu gehen, wo die Vervielfältigung bereits begonnen hat, daß der Schriftsteller ohne Ersatz der Auslagen, die auf die begonnene, freilich vielleicht nützliche Vervielfältigung verwendet sind, das freie Verfügungsrecht über sein Werk erhält, wäre zwar nicht unrichtig; aber Billigkeitsrücksichten sprechen hier für die zu Gunsten der Konkursmasse getroffene Einschränkung. — Dann heißt es im Antrag weiter:

Macht der Verfasser von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so darf die Konkursverwaltung die noch nicht abgesetzte Auflage nur nach Maßgabe der §§ 21 bis 30 verbreiten.

— Herr Dr. Müller (Meiningen) meinte, dieser Absatz wäre überflüssig. So ganz überflüssig ist er nicht. In den §§ 21 bis 30 steht nichts zwingendes, sondern dispositives Recht. Wenn also dieser Absatz hier nicht hinein kommen würde, so würde die dispositive Verabredung zwischen Verleger und dem Anderen gelten, und die Bestimmungen, die in den §§ 21 bis 30 teilweise zum Schutze des Schriftstellers enthalten sind, auf dem Gesetzespapier bleiben. Demnach ist der dritte Absatz doch nicht überflüssig, sondern nötig, wenn dieser Fall eintreten sollte. — Dann kommt der letzte mit dem Antrage des Herrn Dr. Müller (Meiningen) sich deckende Passus:

Für weitere Auflagen kann der Konkursverwalter vom Verfasser Erfüllung selbst dann nicht verlangen, wenn sich der Verlagsvertrag auf sie miterstreckt.

Es sprechen Billigkeitsgründe und Gerechtigkeitsgründe hierfür. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein Verleger, der in Konkurs geraten ist, seine Pflicht nicht mehr erfüllen kann, so daß nach den gewöhnlichen Regeln von Treu und Glauben dem Verfasser nachher das Recht zustehen muß, nun über seine geistige Arbeit verfügen zu können. Wir haben kein Recht, durch eine zwingende Vorschrift, wie sie § 38 der Kommissionsvorlage vorschreibt, ihm dieses Recht zu nehmen.

Ich bitte Sie dringend um Annahme unseres Antrags. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Dr. Vertel, Abgeordneter: Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner bitte ich Sie dringend um Ablehnung seines Antrags und um Ablehnung des Antrags Dr. Müller (Meiningen), so leid es mir thut. (Geisterkeit.) Die beiden Anträge sind ganz gewiß derart, daß sie den Wünschen der Schriftsteller vollkommen entgegenkommen; konsequenter natürlich wieder der Antrag der Herren Diez und Genossen; nach Art eines Kompromisses der des Herrn Abgeordneten Dr. Müller. Sie haben aber beide den Fehler, besonders der erstere, daß sie die Verhältnisse des praktischen Lebens, wie sie nun einmal liegen, nicht genügend berücksichtigen. (Zuruf links.)

Die Bestimmungen des § 38 sind einerseits sehr wichtig, weil sie zwingendes Recht schaffen im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die nur ein Vertragsrecht, ein Dispositivrecht schaffen; aber auch minder wichtig, weil nach meinen Erfahrungen Konkurse im Verlagsbuchhandel verhältnismäßig selten sind. Ich kann darüber keine Statistik aufmachen. Es giebt, glaube ich, noch keine Statistik darüber; ich habe mich wenigstens nicht näher unterrichten können; soweit aber meine Erfahrungen reichen, sind die Konkurse bei den Verlegern selten. Das liegt in der Art des Geschäfts. Man wird, wenn Zahlungsschwierigkeiten eintreten, entweder vorher den Verlag verkaufen oder auf einen Vergleich mit den Gläubigern eingehen, sodas die Bestimmungen des § 38 sehr selten in Gebrauch kommen werden. Nun hat die Kommission durch ihren Beschluß die Regierungsvorlage zu Gunsten der Autoren wesentlich verbessert. Der Schriftsteller, der Autor soll das Rücktrittsrecht haben, wenn mit der Vervielfältigung seines Werkes noch nicht begonnen ist. Das ist recht und billig. Ist die Vervielfältigung noch nicht begonnen, ist also noch nichts geschehen auf Grund des Verlagsrechts, dann ist der Rücktritt in sich begründet. Ist aber die Vervielfältigung begonnen, ist das